

ALLGEMEINE TARIFE FÜR DIE VERSORGUNG MIT GAS DER STADTWERKE KÖNIGSLUTTER GMBH

I. ALLGEMEINE TARIFE DER GRUNDVERSORGUNG

Gemäß Beschluss des Aufsichtsrates vom 15.11.2021 liefern die Stadtwerke Königslutter ab dem 01.01.2022 Gas auf der Grundlage der jeweils geltenden GasGVV bzw. GasNDAV zu folgenden Tarifen:

Tarife der Grundversorgung	Grundpreis €/Monat (netto)	Grundpreis €/Monat (brutto)	Arbeitspreis ct/kWh (netto)	Arbeitspreis ct/kWh (brutto)
SK GVS1 (Grundvers., Stufe 1) - Jahresverbrauch 0 – 5.775 kWh	3,85	4,58*	9,80	11,66*
SK GVS2 (Grundvers., Stufe 2) - Jahresverbrauch 5.776 – 92.400 kWh	7,70	9,16*	9,00	10,71*
SK GVS3 (Grundvers., Stufe 3) - Jahresverbrauch ab 92.401 kWh	In Arbeitspreis enthalten		9,10	10,83*

"Haushaltskunden" im Sinne des § 3 Nr. 22 Energiewirtschaftsgesetzes sind "Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Energieverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen".

Für die Belieferung mit Erdgas von Kunden aus dem Niederdrucknetz, die nicht Haushaltskunden im Sinne des § 3 Nr. 22 des Energiewirtschaftsgesetzes sind, gelten die Preise der Ersatzversorgung. Die Preise der Ersatzversorgung entsprechen bis auf weiteres den Preisen der Grundversorgung. Die Abrechnung erfolgt nach dem sog. Bestabrechnungsverfahren, d.h. der Kunde wird in den nach seiner Jahresabnahmemenge (kWh) für ihn günstigsten Tarif eingestuft.

Bei der Ermittlung des Rechnungsbetrages wird die Verbrauchsmenge zunächst mit dem Preis ohne Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) multipliziert. Die Umsatzsteuer wird sodann auf den so ermittelten Nettobetrag berechnet. Hierdurch können Rundungsdifferenzen in Bezug auf den oben ausgewiesenen Bruttobetrag entstehen.

Gemäß der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) beträgt die höchstzulässige Konzessionsabgabe bei Lieferung von Gas ausschließlich für Kochen und Warmwasser 0,51 ct/kWh sowie für sonstige Tarifierungen 0,22 ct/kWh.

Die Preise enthalten die Erdgassteuer (derzeit 0,55 ct/kWh zzgl. USt.), die CO₂-Abgabe (derzeit 0,5461 ct/kWh), die Netzentgelte des Netzbetreibers sowie die durch den Netzbetreiber erhobene höchstmögliche Konzessionsabgabe.

II. WEITERE ZÄHLER

Wird durch Art und Beschaffenheit der Anlage der Einbau von mehr als einem Zähler für einen Kunden erforderlich, werden für den **zweiten und jeden weiteren Zähler** folgende Kosten pro Abrechnungsjahr berechnet:

	€/Zähler (netto)	€/Zähler (brutto) *
Zähler bis Größe G 6	15,34	18,25*
Zähler bis Größe G 16	27,61	32,86*
Zähler bis Größe G 25	39,88	47,46*
Zähler bis Größe G 40	61,36	73,02*

* Der Bruttopreis ist auf zwei Stellen gerundet und enthält die gesetzliche Umsatzsteuer von z.Zt. 19%.

III. SONDERTARIFE

Neben den Tarifen der Grundversorgung bietet die Stadtwerke Königslutter GmbH auch Sondervertragspreise an.

IV. GASBESCHAFFENHEIT / MESSUNG / ABRECHNUNG

1. Die Stadtwerke liefern Gas mit den nach den anerkannten Regeln der Technik zugelassenen Schwankungsbreiten zu nachfolgenden Betriebsbedingungen gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 685:

Brennwert im Normzustand	
- gewichtetes Mittel (2020, Kernstadt, Sunstedt und Rottorf)	10,323 kWh/m ³ H _S
- gewichtetes Mittel (2020, Lauingen)	10,305 kWh/m ³ H _S
Luftdruck	999 mbar
Gasdruck am Zähler (Ruhedruck)	22 mbar
Gastemperatur	15° C

2. Das Gas wird beim Kunden mit geeichten Zählern volumetrisch gemessen und thermisch abgerechnet.

Grundlage der Abrechnung ist die an den Kunden gelieferte Wärmemenge in Kilowattstunden (kWh), die sich durch Multiplikation der per Gaszähler ermittelten Kubikmeter (m³) mit dem jeweils in der Rechnung angegebenen Umrechnungsfaktor (kWh/m³) ergibt. Für den Ortsteil Lauingen, der über eine eigene Einspeisung verfügt, wird der Brennwert separat gemessen und der Umrechnungsfaktor gesondert ermittelt.

Der Umrechnungsfaktor berücksichtigt den Zustand des Gases beim Kunden. In ihm sind entsprechend DVGW-Arbeitsblatt G 685 enthalten:

- der mittlere Brennwert des Gases im Normzustand
- die Gastemperatur
- der Effektivdruck des Gases am Zähler
- der Luftdruck entsprechend der mittleren geodätischen Höhe des Versorgungsgebietes.

3. Eine kWh-Gas und eine kWh-Strom haben eine unterschiedliche Nutzenergie. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Wirkungsgrade beim Verbrauch des Gases und des Umstandes, dass Gas im Gegensatz zum Strom auf der Grundlage des Brennwertes gemessen wird, benötigt man für die gleiche nutzbare Wärmemenge bei Einsatz von Gas je nach Art der Verwendung und Größe des Gerätes das bis 1,35-fache kWh im Vergleich zum Strom.

V. INKRAFTTRETEN

Die vorstehende Fassung der „Allgemeinen Tarife“ tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2020 in Kraft und ersetzt die Fassung vom 11. November 2019.

Königslutter am Elm, den 15.11.2021

(Hoppe)
Aufsichtsratsvorsitzender

(Seidenkranz)
Geschäftsführer